

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen S0275 A-004-II61/1 Dokument-Nr. 2022-209474

Bearbeiter/in Felix Engert

Durchwahl +49 (611) 3213 4189 Fax +49 (611) 327134189

E-Mail felix.engert@hmdf.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 18. Juli 2022

## **Elektronische Post**

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Aktualisierung des Merkblatts zur Mitteilungspflicht von Gerichten und Behörden an Finanzbehörden gemäß § 116 AO bei Vorliegen von Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung können über Informationen verfügen, die auf eine Steuerstraftat im Sinne von § 369 ff. AO, z. B. eine Steuerhinterziehung, -hehlerei oder einen Bannbruch, schließen lassen, von denen aber Finanzbehörden des Bundes und der Länder noch keine Kenntnis haben. Zur Sicherstellung der Strafverfolgung, aber auch zur gleichmäßigen Steuerfestsetzung enthält § 116 Absatz 1 Satz 1 AO eine Regelung, die Gerichte und andere Behörden gegenüber den Finanzbehörden zur Mitteilung von tatsächlichen Umständen, die Rückschlüsse auf eine Steuerstraftat zulassen, verpflichtet.

Um die Zusammenarbeit von Behörden und Gerichten mit den Finanzbehörden zu stärken, haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder das "Merkblatt zur Mitteilungspflicht von Gerichten und Behörden an Finanzbehörden gemäß § 116 AO bei Vorliegen von Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen" (ehemals: "Merkblatt zur Zusammenarbeit von Behörden und Gerichten mit den Finanzbehörden des Bundes (Zollverwaltung) und der Länder" (Juli 2013)) überarbeitet. Insbesondere enthält die jüngste Version des Merkblatts aktuelle Hinweise zu mitteilungspflichtigen Tatsachen, die zusammen mit zahlreichen Anwendungsbeispielen dazu beitragen sollen, die Bediensteten Ihrer Mitglieder auf entsprechende Sachverhalte zu sensibilisieren.

Mitteilungen nach § 116 Absatz 1 Satz 1 AO erfolgen regelmäßig unter Verwendung des Vordrucks "010158 - Mitteilung nach § 116 der Abgabenordnung (AO)". Der Vordruck ist im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung eingestellt (<a href="www.formulare-bfinv.de">www.formulare-bfinv.de</a>).

Das überarbeitete Merkblatt sowie einen Abdruck des Vordrucks habe ich Ihnen als Anlage beigefügt. Für eine Weiterleitung dieser Informationen an die Ihrem Verband angeschlossenen Städte und Gemeinden bin ich Ihnen dankbar.



Informationen und Vordruck sind auch auf <u>www.bzst.de</u> erhältlich.

Im Auftrag

gez. Higelin

Anlage(n): -2-